

29. Reglement Arbeitszeugnisse für Angestellte der Schulgemeinde Glattfelden

Rechtlich muss auf das Personalgesetz § 46 sowie §139 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz Rücksicht genommen werden. Ein Beiblatt F Arbeitszeugnis der Bildungsdirektion liefert weitere Angaben.

Für die Schulgemeinde Glattfelden gelten die folgenden Bestimmungen:

- das für die Lehrperson oder den Angestellten zuständige Mitglied der Schulpflege in der Personalkommission trägt die Verantwortung zur Erstellung des Zeugnisses.
- dieses Mitglied erstellt einen Entwurf und leitet ihn an folgende Personen weiter:
 - zuständige Schulleitung (eventuell beide)
 - Präsident der Personalkommission
 - Verantwortliche Sekretärin in der Schulverwaltung
 - Zuständiges Schulpflegemitglied (gemäss Schulbesuchsplan)
- ein Zeugnis wird immer vom Präsidenten der Schulpflege sowie dem zuständigen Mitglied unterzeichnet.
- Zwischenzeugnisse können auf Anfrage (siehe auch Gesetz) erstellt werden. Sie werden in der Gegenwartsform geschrieben.
- Arbeitszeugnisse beziehen sich auf die geleisteten Arbeiten und werden vor allem in der entsprechenden Vergangenheitsform geschrieben.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 1. Dezember 2009 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

J. Wittmann
Aktuarin